

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 222/2022**  
**vom 8. Juli 2022**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/639]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 der Kommission vom 1. Februar 2021 über die Festlegung des ersten gemeinsamen Vorhabens zur Unterstützung der Durchführung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement gemäß der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2006 vom 2. Juni 2006 <sup>(2)</sup> gilt die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 nicht für Liechtenstein.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 wird die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2014 der Kommission <sup>(3)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66ub (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„... geändert durch:

— **32021 R 0116**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 der Kommission vom 1. Februar 2021 (ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 10)“

2. Der Text von Nummer 66uc (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2014 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32021 R 0116**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 der Kommission vom 1. Februar 2021 über die Festlegung des ersten gemeinsamen Vorhabens zur Unterstützung der Durchführung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement gemäß der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2014 der Kommission (ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 10)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Im Anhang wird den Listen der Flughäfen unter den Nummern 1.2.1., 1.2.2., 2.2.1. und 2.2.3. der Flughafen ‚Oslo Gardermoen‘ hinzugefügt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 19.

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 9. Juli 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 2022.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Kristján Andri STEFÁNSSON

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.